

SOS!

Sept. 2023

Klaus Langer Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de
Vertreter der Betroffenen am „Runden Tisch Grundwassermanagement 2012“**Fehlende Aktivitäten der gewählten Abgeordneten****Keine Ergebnisse**

Seit der Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg am 30.06.2022 flutet das Grundwasser unsere Keller. Es bedroht massiv unsere **Gesundheit** und die öffentlich-rechtlich geprüfte **Standssicherheit** unserer Häuser. Da genügt es nicht, dass unsere gewählten Abgeordneten alle paar Monate der Senatsumweltverwaltung eine Anfrage zur Behebung der Grundwasserproblematik übermitteln, um deren Antwort dann sang- und klanglos abzulegen.

In der Öffentlichkeit brüsten sie sich mit der Vielzahl der Anfragen. Ergebnisse: **KEINE!**

1999: Der Schutz- und Heilungsparagraf – Erfolge der damaligen Abgeordneten

> Die Vorgänger unserer heutigen Abgeordneten waren bedeutend agiler. Sie eröffneten im Jahr 1999 mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37a Berliner Wassergesetz (BWG) dem **Land Berlin** das Grundwassermanagement für eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung.

Er gilt für Besiedlungen, die in den Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke bestehen; somit auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal. Stichwort hier: **Altlasten!**

> Sie forderten vom Berliner Senat erfolgreich im Jahr 2001 die gemäß § 37a BWG erforderliche Rechtsverordnung (Grundwassersteuerungsverordnung) ein.

> Sie sicherten die Finanzierung der Planung, des Baus und eines langjährigen Betriebs der Brunnengalerie im Glockenblumenweg.

Senatsumweltverwaltung: Leugnen der gesetzlichen Vorgaben

> Der Schutz- und Heilungsparagraf 37a BWG wird von der Senatsumweltverwaltung spätestens seit dem "Runden Tisch Grundwassermanagement 2012" vehement geleugnet, ignoriert, negiert, blockiert. Damit einhergehend versucht das Land Berlin das ihm und den BWB obliegende Grundwassermanagement – auch per Nötigung – auf die Berliner Bevölkerung abzuwälzen. Diese gesetzwidrigen Versuche scheiterten alle.

> Die Grundwassersteuerungsverordnung wurde von der Senatsumweltverwaltung unter fadenscheiniger Begründung (Abbau von Bürokratie - sic!) im Jahr 2017 ersatzlos (!) außer Kraft gesetzt.

> Am 30.06.2022 ließ die Senatsumweltverwaltung ohne Notwendigkeit die Brunnengalerie im Glockenblumenweg **ersatzlos** abschalten. Der Berliner Senat nimmt damit **vorsätzlich** die Gefährdung / Schädigung unserer **Gesundheit** und die **Zerstörung** unserer Häuser in Kauf!

Aufgabe der heutigen Abgeordneten: Im öffentlichen Interesse Daseinsvorsorge in Verbindung mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG betreiben

Der Schutz- und Heilungsparagraf ist heute genau so wichtig, wie bei seiner Beschlussfassung im Jahr 1999 (siehe Rückseite!). Es liegt im **öffentlichen Interesse**, der unbestimmten Vielzahl Betroffener im Blumenviertel im Rahmen der **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin in Verbindung mit dem **Schutz- und Heilungsparagrafen 37a BWG** aus der andauernden flächendeckenden Notlage zu helfen.

Unsere gewählten Abgeordneten sollten angesichts der **ersatzlosen Abschaltung der Brunnengalerie** und des **Klimawandels** die Senatsverwaltung **UMVK** (hier: **Umwelt**) auffordern,

- **sofort** die Brunnengalerie im Glockenblumenweg zur **Gefahrenabwendung** wieder in Betrieb zu setzen,
- **umgehend** mit der Finanzierung und Planung der neuen zentralen Brunnengalerie **Sei / Fen / Pet / Flur / Sei** zu beginnen (Vorschlag dazu: siehe Beilage!),
- **zügig** die gem. § 37a BWG verlangte **Rechtsverordnung** dem Abgeordnetenhaus vorzulegen (Vorschlag dazu: siehe Beilage!).

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

**Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebsgesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe

§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

- § 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

- *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,
1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. ... Qualität zu gewährleisten.
Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung..*

Artikel IV

Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (It. DS 13/3367)

Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen.
... Es drohen **Vernässungsschäden** an **Vegetation** oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen ist eine **zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt**. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin** würden in **größeren Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.. Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.***

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (It. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (It. DS 13/3367)

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 5. Januar 1999

Dieppen (Regierender Bürgermeister) Branoner (Senator für Wirtschaft und Betriebe)